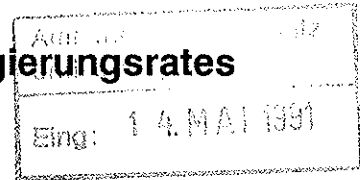


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft



Nr. 1476

vom 7. Mai 1991

Wasserschutzzonen und Nutzungsreglement für die Grundwasserfassung "auf Gries" und Hornquelle der Gemeinde Rothenfluh

Die Gemeindeversammlung Rothenfluh hat am 10. Oktober 1989 die Ausscheidung der Wasserschutzzonen für die Grundwasserfassung "auf Gries" und Hornquelle beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 8. März bis 6. April 1991) in der Gemeinde Rothenfluh öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Rothenfluh unterbreitet mit Schreiben vom 15. April 1991 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Verfasser:

- 5 Expl. OM. IV
- 6 gen. Pläne + Reglemente
- Zirk

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Gemeindeversammlung Rothenfluh ausgeschiedenen Schutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz werden die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Rothenfluh vom 10. Oktober 1989 ausgeschiedenen Wasserschutzzonen für die Grundwasserfassung "auf Gries" und Hornquelle, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als verbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 57/ZP/0/12 versehenen Pläne.

- Verteiler: - Gemeinderat Rothenfluh, 4418 Rothenfluh
 - Meliorationsamt, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
 - Kantonales Laboratorium Basel-Landschaft,
 Postfach, 4414 Füllinsdorf
 - Forstamt
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
 - Tiefbauamt
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Umweltschutz und Energie (5) (mit je 6 genehmigten Plänen und Reglementen)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

